

Ein Flächenraum unter 10 Quadratmeter wird für 10 Quadratmeter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 52.

Für die Benutzung des Holzhafens gelten folgende Bestimmungen:

zc.

5. Die Benutzung des Holzhafens während der ersten Woche nach dem Einbringen ist frei, wenn das Holz aber länger als 7 Tage im Holzhafen lagert, so ist dafür ein Lagergeld zur Hafentasse nach folgendem Tarif zu entrichten:

- a) für die auf die erste Woche folgenden 7 Tage für je 10 Quadratmeter 0,05 Mark.
- b) für jede ferneren 7 Tage 0,10 "
- c) jede angefangene Woche und jeder Bruchtheil von 10 Quadratmeter Fläche wird für voll gerechnet.

§. 53.

Die Gebühren der Lootsen für deren Dienste im Hafenbezirke betragen:

1. für das Anlegen der Schiffe an die Duc d'Alben oder an die Befertajen, soweit dazu nach §. 8 ein Lootse genommen werden muß oder freiwillig genommen wird, imgleichen für das Vertauen derselben auf dem Strome:

für ein Schiff bis zu 350 Kubikmeter	2,25 Mark.
" " " von 350 bis zu 850 Kubikmeter	3,50 "
" " " von 850 und mehr	6,00 "

2. für das Einholen der Schiffe in den Hafen und zwar:

von einem Schiffe unter 175 Kubikmeter, wenn dasselbe freiwillig einen Lootsen nimmt	2,00 Mark.
von einem Schiffe von 175 bis zu 250 Kubikmeter	4,00 "
" " " " 250 " " 350 "	5,00 "
" " " " 350 " " 425 "	6,00 "
" " " " 425 und mehr "	8,00 "

3. für das Ablegen von den Duc d'Alben, wenn ein Schiff sich freiwillig der Hilfe eines Lootsen dazu bedient, sowie für das Ausholen aus dem Hafen sind zwei Drittheile der entsprechenden unter 1 und 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten; der Lootse aber, welcher etwa ein Schiff stromabwärts führen soll, muß auch das Ablegen von den Duc d'Alben oder Ausholen aus dem Hafen unentgeltlich leiten.

4. für das Hin- und Zurüdbringen nach und von einer Bank (§. 10) zusammen

von einem Schiffe bis zu 300 Kubikmeter	5,50 Mark.
" " " von 300 bis zu 425 Kubikmeter	7,50 "
" " " " 425 " " 850 "	8,50 "
" " " " 850 und mehr "	10,50 "

§. 54.

Für Bootshilfe beim Einholen in den Hafen und Ausholen aus demselben werden zusammen von einem Schiffe von 175 bis 425 Kubikmeter 2 Mark, über 425 Kubikmeter 4 Mark berechnet.